**Bekanntmachung** **der Landesdirektion Sachsen**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Verkehrsverbunds Mittelsachsen (VMS)

**„Verlängerung des Fahrdrahtes an der Wendestelle im Technopark“**

**Gz.: 32-0522/1302**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der VMS hat für die geplante Verlängerung des Fahrdrahtes auf ca. 60 m an der Wendestelle der Straßenbahn im Technopark in Chemnitz einen Antrag auf standortbezogene Vorprüfung gestellt. Es werden zwei zusätzliche Fahrleitungsmasten (U200n und U201n) vorgesehen, um zukünftig Schäden an der Oberleitung durch Bedienfehler beim Senken der Stromabnehmer zu vermeiden. Am vorhandenen Fahrleitungssystem werden keine grundsätzlichen Änderungen vorgenommen.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben gemäß § 14a Abs. 2 Nr. 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die erste Prüfungsstufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit hat sich die zweite Stufe der Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG erübrigt und eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Gebiete gilt im Einzelnen Folgendes:

Das geplante Vorhaben liegt nicht innerhalb eines NATURA 2000-Gebietes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Zwönitztal (DE 5243-301) liegt in südlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 2,1 km. Die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete Zschopautal (DE 5244-451) und Limbacher Teiche (DE 5142-451) sind in rund 11 km in südöstlicher Richtung und in rund 12 km in nordwestlicher Richtung zu finden. Aufgrund der großen Entfernungen zu diesen Gebieten werden keine relevanten Beeinträchtigungen erwartet.

Naturschutzgebiete (NSG), Nationalparks oder nationale Naturmonumente sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Biosphärenreservate sind ebenfalls nicht betroffen.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Pfarrhübel - Alte Harth - Berbisdorfer Flur (c 71) befindet sich in südlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 2,8 km, das LSG Augustusburg-Sternmühlental (c 09) in östlicher Richtung in 3,9 km Entfernung sowie das LSG Talsperre Einsiedel - Kemtauer Wald (c 10) in südöstlicher Richtung in 5,6 km Entfernung. Aufgrund der großen Entfernungen zu diesen Gebieten werden keine relevanten Beeinträchtigungen erwartet.

Des Weiteren befinden sich keine ausgewiesenen Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens.

Heilquellenschutz-, Überschwemmungs- und Risikogebiete nach §§ 51, 53 Abs. 4, 73 Abs. 1, 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden und damit nicht betroffen. Auch Gebiete nach 2.3.9 und 2.3.10 sind nicht betroffen.

Es befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutsame Gebiete im Bereich des Vorhabens.

Es liegen somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor, die zu einer weiteren Prüfung Anlass gegeben hätten.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 6. Juli 2021

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung